

Unentgeltlichkeit der obligatorischen Schule

Übernahme der Kosten für Schulmaterial sowie kulturelle und sportliche Aktivitäten

Departement für Volkswirtschaft und Bildung

Sitten – 2. Mai 2019

CANTON DU VALAIS
KANTON VALAIS

Der Bundesgerichtsurtel vom 7. Dezember 2017

▲ Art. 19 Anspruch auf Grundschulunterricht

Gewährleistung des Anspruchs auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht

▲ Grundschulunterricht: obligatorische Schulzeit 1H bis 11OS

▲ Das Bundesgerichtsurtel präzisiert die Auslegung der Unentgeltlichkeit:

- Bezug auf alle notwendigen Mittel, die unmittelbar dem Zweck der obligatorischen Bildung dienen

▲ Anwendung obligatorisch für alle Kantone

Auswirkungen für das Wallis

- ▲ Neue Übernahme der Kosten für das Schulmaterial und die kulturellen und sportlichen Aktivitäten durch Kanton und Gemeinden
- ▲ Zusätzlicher Finanzaufwand für das Gemeinwesen
- ▲ Festlegung einer indikativen Mindestliste
- ▲ Vermeidung von Chancenungleichheiten
- ▲ Gemeinsame Vision mit den Gemeinden

Unternommene Schritte

- ▲ Bildung einer Arbeitsgruppe zur Prüfung der Auswirkungen
 - Beibehaltung des Status quo für das Schuljahr 2018/2019
 - Einführung der Änderungen ab dem Schuljahr 2019/2020
- ▲ Bildung einer departementsübergreifenden Arbeitsgruppe mit
 - der kantonalen Finanzverwaltung, der Dienststelle für Unterrichtswesen, der Dienststelle für Kultur
 - Vertretern des Verbands Walliser Gemeindenzur Bestimmung der neuen Kostenübernahme und der Gesetzesänderungen

Richtlinien

- ▲ Definition einer einfachen und pragmatischen Lösung
- ▲ Beibehaltung der Aktivitäten ausserhalb der Stundentafel (sportliche und kulturelle Aktivitäten, Lager, usw.), deren Ziele im Lehrplan festgelegt sind
 - > integraler Bestandteil der schulischen Laufbahn von Schülerinnen und Schülern
- ▲ Beibehaltung der Autonomie der Gemeinden

Aktuelle Situation

- ▲ Organisationsfreiheit der Gemeinden in Bezug auf die Kostenübernahme
 - Viele verschiedene Modelle
- ▲ Material
 - Auf der gleichen Schulstufe wird von Schule zu Schule unterschiedliches Material gefordert
- ▲ Kulturelle und sportliche Aktivitäten
 - Unterschiedlich je nach Schule/Gemeinde

Gewähltes Modell: Pauschalbeitrag pro Schüler

- ▲ Einfaches System
- ▲ Pauschalbeitrag von Fr. 90.- pro Kind von der 1H bis zur 11OS
- ▲ Festlegung einer indikativen Mindestliste
 - Die persönliche Ausrüstung (Rucksack, Turnschuhe für den Sportunterricht, usw.) gehen immer noch zulasten der Eltern
 - Bei obligatorischen Aktivitäten können Essenschädigungen bis zu einem Betrag von Fr. 16.- von den Eltern eingefordert werden
 - Bei fakultativen Aktivitäten kann eine finanzielle Beteiligung bei den gesetzlichen Vertretern eingefordert werden

Gewähltes Modell: Pauschalbeitrag pro Schüler

- ▲ Beibehaltung der Organisationsfreiheit der Gemeinden (zentraler Einkauf, Schulschecks, usw.)
- ▲ Erstellung eines Reglements des Staatsrates, das die Modalitäten der Kostenübernahme durch das Gemeinwesen festlegt
- ▲ Inkrafttreten auf das Schuljahr 2019/2020

Finanzierung

- Der Kanton übernimmt 30% der durchschnittlichen Pauschalkosten pro Schüler von Fr. 300.-

Ausstattung für Schüler oder Klassenzimmer (durchschnittlicher Marktpreis)	60.00
Unterrichts- und Schulmaterial	120.00
Kulturelle und sportliche Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Lehrplan 21	120.00
Total durchschnittliche Minimalkosten	300.00

- Kosten: ca. 3'200'000 Franken für den Kanton
- Die Gemeinden übernehmen die Differenz zwischen den effektiven Kosten und dem Beitrag des Kantons

Weiteres Vorgehen

- Änderung der durch das Bundesgerichtsurteil vom 7. Dezember 2017 bezüglich Beteiligung der Eltern an den Schulkosten betroffenen Gesetzesgrundlagen
 - Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen (GUW)
 - Andere untergeordnete Gesetzestexte

Auf Ebene der Gemeinden

- ▲ Verstärkung der Familienpolitik
- ▲ Beibehaltung der Autonomie der Gemeinden
- ▲ Grosse Freiheit bei der Organisation und Wahl der angebotenen Materialien und Aktivitäten
- ▲ Ausgeglichenes Finanzierungsmodell
- ▲ Mithilfe bei der Ausarbeitung des Reglements
- ▲ Partnerschaft Kanton-Gemeinden

Schlussfolgerung

- ▲ Einfache und pragmatische Lösung ohne grosse Bürokratie
- ▲ Beibehaltung der Aktivitäten ausserhalb der Stundentafel
- ▲ Reaktion auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts
- ▲ Unterstützung der Familien
- ▲ Berücksichtigung der Vielfalt der Walliser Gemeinden durch die Gewährung von Organisationsfreiheit
- ▲ Entscheid getroffen zusammen mit dem Verband Walliser Gemeinden

Haben Sie Fragen?